

den Rechtsinhalt und wesentliche Theile des Textes als verbürgt hinnehmen dürfen, wenn auch an Entstellungen und Zusätzen kein Mangel ist, wie gleich die Beifügung des Incarnationsjahres lehrt¹. Unserer Urkunde erwächst durch die neue also thatsächlich eine Concurrentin, und es entsteht die Frage, ob wir beiden Datierungen trauen, d. h. die beiden Urkunden zum 4. August 817 und 26. Juli 819 einreihen dürfen, oder ob wir sie auf einen einheitlichen Zeitpunkt beziehen sollen, und auf welchen? Ersteren Ausweg suchten die bisherigen Herausgeber und auch Mühlbacher, während ich den letzteren vorziehe. Der Kaiser befand sich allerdings um die kritische Zeit sowohl 817 als 819 in Ingelheim². Auch dass die Fuldaer Mönche innerhalb zweier Jahre gerade um den 1. August dahin kamen, brauchte nicht aufzufallen. Ihr Verkehr mit dem Hof war damals ein besonders lebhafter, und es war nur begreiflich, wenn sie dazu die ihnen zunächst gelegene Residenz wählten³. Viel schwerer wiegt dagegen die Art der beiden Rechtsgeschäfte. Eberhard befand sich vollkommen im Recht, wenn er den durch M. 656 (642) abgeschlossenen Tausch als einen unvortheilhaften betrachtete: 37 Hufen in der Wetterau gegen 39 im Niddagau mit Saline und Mühle und überdies Weingärten bei Bingen und im Rheingau, die sich wohl schon damals einiger Werthschätzung erfreut haben dürften; und auch der Vorzug der Arrondierung scheint sich ganz auf Seiten des Krongutes befunden zu haben⁴.

Werfen wir überdies einen kurzen Blick auf die damalige Lage des Klosters. Der mehrjährige Kampf gegen den verhassten Abt Ratgar hatte alle Bande der Zucht

1) Schannat, Trad. Fuld. 131 n. 314, stellt hier die Art seiner Urkundendrucke wieder einmal in das hellste Licht. Er hatte einen zweifellos guten und geübten Blick für das in Königsurkunden Uebliche und Unzulässige, verfuhr aber bei Correcturen und Auslassungen mit solcher Willkür, dass man trotz seiner bestimmten Versicherung den Text des ihm vorliegenden Cod. Eberhardi kaum wiedererkennt. In der Datierung beseitigte er das als unkanzleimässig erkannte Incarnationsjahr, liess es aber dadurch nachwirken, dass er die Indiction auf 820 richtig stellte (XIII st. XII)! 2) S. oben S. 27 und Mühlbacher 692 (671)a. ff. 3) In der Vita Eigils werden für die Zeit von etwa anderthalb Jahren allein 3 Gesandtschaften an den Kaiser erwähnt (SS. XV, 224—229). 4) 'Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchonfurt quasdam proprietates'. Es ist übrigens auch nicht gut einzusehen, wozu die Fuldaer Mönche zur Abschliessung eines solchen Rechtsgeschäftes, wenn es sich thatsächlich nur um dieses allein handelte, noch eines 'Fürsprechers' bedurften.